

einen Eingriff gleichwohl heidhen, derselben nur gegen Entschädigung vornehmen. Allerdings ist die Beschränkung in dieser Beziehung an sich nicht beschränkt; wenn ein Gesetz wohlerworbene Rechte aufhebt oder einschränkt, so ist eine Entschädigung unzulässig und ein Entschädigungsanspruch nur dann vorhanden, wenn das Gesetz ihn selbst gestrichelt. Aber der Art. 9 will hinrentwegs die Beschränkung beschränken, sondern will verhindern, daß auch ohne sich auf ein Gesetz zu stützen, alle willkürlich die Regierungsgewalt in das Privatigenthum eingreift. Das Eigenthum soll nicht der willkürlichen Entziehung durch die Regierungsgewalt unterliegen, sondern dieser gegenüber geschützt sein. Es soll nämlich

1. das Eigenthum der Privatpersonen nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und nur gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden;
2. die Entschädigung soll in der Regel vor der Entziehung nicht bloß festgesetzt, sondern auch geteilt, in dringenden Fällen jedochfalls soweit festgesetzt werden, als dies zur Erlangung einer richtigen Grundlage für die weitere endgiltige Festsetzung nöthig ist;
3. die Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums soll nur nach Maßgabe des Gesetzes stattfinden.

Das von Art. 9 in's Auge gefaßte Gesetz ist ergangen als Gesetz über die Entziehung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 221, in dem Preussischen Landesgesetz eingeführt durch das Kaiserlich-preussische Gesetz vom 28. April 1874, C.F.G. No. 10, Preuss. Verordn. f. Preuss. 1875 S. 291). Dasselbe bezieht sich nicht auf bewegliche Sachen, sondern auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums, welchem die Rechte am Grundeigenthum gleichgestellt werden. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kann das Grundeigenthum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Entzignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Die Entziehung und beschränkende Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet; für Verabfolgung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege und für nicht über drei Jahre dauernde Beschränkungen genügt ein Beschluß des Bezirksausschusses. Specially, auch für die königliche Verordnung bindende, resp. nicht bindende Beschränkungen sind getroffen bezüglich der Eisenbahnen (§ 23, Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 §§ 8 bis 10, Ges.-Samml. S. 505) und über Entnahme von Baugewerkschaften (§§ 50 bis 53). Der Unternehmer (Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, Kirchgemeinde, Privatcorporation, einzelner Privatperson) erhält durch die königliche Verordnung gegen den Beschluß des Bezirksausschusses das Entzignungsrecht, d. h. das Recht, die zur Ausführung des im öffentlichen Interesse zu unternehmenden Werkes unentgeltliches Grundeigenthum auch gegen den Willen der Eigenthümer zu erwerben. Das Entzignungsverfahren gliedert sich in drei Abschnitte: die Bestimmung der Gegenstände der Entziehung, die Feststellung der Entschädigung und die Befreiung der Entziehung. Die letztere bezieht sich demnach, wenn die beiden ersten Abschnitte durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses abgeschlossen und die Entschädigungs- oder Auktionssumme rechtskräftig gezahlt oder hinterlegt ist. Die Feststellung des Entzignungsbeschlusses an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des entzogenen Grundstücks auf den Unternehmer über.

Das Entzignungsgesetz bezieht sich demnach entgegenstehenden Bestimmungen auf (§ 57), findet aber keine Anwendung auf die in besonderen Gesetzen oder im Gemeinheitsrecht begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landwirtschaft als: bei Regulierung adelsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Abhängigkeit von Wäldern, Gemeinheitsbeschränkungen, Vorstufungsangelegenheiten, Entwässerungs- und Pflanzungsangelegenheiten, Braupung von Privatflüssen, Fischereianglegenheiten, Wäldern- und Waldgenossenschaftsangelegenheiten, und findet ferner keine Anwendung auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaus und der Landesregulierung (§ 54). Die auf diese Ausnahmen bezügliche Gesetzgebung ist eine sehr vertheilte. Auf die Fälle des Bergbaus und der Landesregulierung beziehen sich Art. 1 Z. 5 des für die ganze Monarchie gültigen Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 773) und das, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und des Jubelgebietes, ebenfalls auf die ganze Monarchie erlassene Gesetz,